

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Cronenberg**  
**vom**  
**27.11.2019**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

|   |   |
|---|---|
| § 1 Allgemeines.....  | 2 |
| § 2 Gebührenschuldner .....                                 | 2 |
| § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....           | 2 |
| § 4 Inkrafttreten .....                                     | 2 |
| Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....                   | 3 |
| I. Reihengrabstätten .....                                  | 3 |
| II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ..... | 3 |
| III. Ausheben und Schließen der Gräber.....                 | 4 |
| IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....     | 4 |
| V. Benutzung der Leichenhalle .....                         | 4 |
| VI. Genehmigungsgebühren .....                              | 4 |

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.08.2017 außer Kraft.

Cronenberg, den \_\_\_\_\_27.11.2019\_\_\_\_\_

Gez. Hannelore Eckel, Ortsbürgermeisterin

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 80,00 €  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 200,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 128,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                 | 750,00 € |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für   |            |
| a) eine Wahlgrabstätte   | 500,00 €   |
| b) eine Wahlgrabstätte als Tiefgrab  | 500,00 €   |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 bis zu 2 Aschen      | 300,00 €   |
| 3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlrasengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 bis zu 2 Aschen | 1.000,00 € |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr  |            |
| a) Wahlgrabstätten   | 20,00 €    |
| b) Wahlgrabstätten als Tiefgrab  | 20,00 €    |
| c) Urnenwahlgrabstätten  | 10,00 €    |
| d) Urnenwahlrasengrabstätten   | 25,00 €    |
| 5. Abräumung von Grabstätten<br>Abräumkosten (nur bei Abräumung durch die Friedhofsverwaltung)   |            |
| a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 300,00 €   |
| b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 350,00 €   |

|   |          |
|---|----------|
| c) Wahlgrabstätten                      | 500,00 € |
| d) Wahlgrabstätten als Tiefgrab         | 350,00 € |
| e) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte | 200,00 € |

Bei Abräumung von Grabstätten durch den Verantwortlichen / den Nutzungsberechtigten werden die zum Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte bzw. der Verleihung des Grabnutzungsrechts erhobenen Gebühren ohne Verzinsung zurückerstattet.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Der Grabaushub für eine Bestattung bzw. für die Beisetzung von Aschen wird durch eine Firma ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern.
2. In Fällen, bei denen der Grabaushub unentgeltlich durch Bürger ausgeführt wird, erfolgt auf diese Arbeit keine Gebührenanforderung.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung, einschl. Stromkosten,
 

|                          |          |
|--------------------------|----------|
| a) einer Leiche (3 Tage) | 100,00 € |
| b) einer Urne            | 50,00 €  |
| c) Klimaanlage pro Tag   | 10,00 €  |
2. Nach Benutzung ist die Leichenhalle von den verantwortlichen Personen gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu reinigen.
3. Für die Benutzung der Klimaanlage pro Tag 10,00 €

### VI. Genehmigungsgebühren

|  |         |
|--|---------|
| Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen | 10,00 € |
|--|---------|